

Auftrag zur Stromlieferung „Bonbon Wärme“

und sonstiger Haushaltsstrom (Boizenburg, Lauenburg und Amt Lüttau)

(für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie elektrische Wärmepumpen/elektrische Speicherheizungen zur Raumheizung und den sonstigen Haushaltsverbrauch - gemeinsamer Zähler)



Entgelt/Laufzeit/Kündigung

	netto	brutto*
Grundpreis/Monat/Zähler	10,50 Euro	12,50 Euro
Arbeitspreis HT/kWh	25,72 Cent	30,61 Cent
Arbeitspreis NT/kWh	23,51 Cent	27,98 Cent

Der Auftrag zur Lieferung von Strom erfolgt in Verbindung mit einem Zweizeitentarif-Zähler. Der Niedertarif (NT) gilt im Sommer (April bis September) in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und im Winter (Oktober bis März) in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr.

* In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer (19%) enthalten (Angaben gerundet). Die Preise sind während der Erstlaufzeit des Vertrages garantiert! Der Vertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr ab Belieferungsbeginn (Erstlaufzeit). Er verlängert sich um jeweils 1 Monat, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inkl. der Allgemeinen Vertragsbedingungen) bleiben unberührt.

Auftraggeber / Kunde (Post- und Rechnungsanschrift)

☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Firma
(freiwillige Angabe)

☐ für Haushaltszwecke ☐ für Gewerbe

Vorname und Name

Telefon tagsüber

Telefon mobil

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse

Telefax

Straße und Hausnummer

Datum des Lieferbeginns:

☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt

☐ zum _____ (Datum)

(maßgeblich ist die Bestätigung der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH)

Postleitzahl und Ort

Entnahmestelle (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von der Kundenanschrift abweicht)

Straße und Hausnummer

Voraussichtlicher HT-Jahres-Stromverbrauch od. HT-Vorjahresverbrauch (kWh)

Postleitzahl und Ort

Voraussichtlicher NT-Jahres-Stromverbrauch od. NT-Vorjahresverbrauch (kWh)

Steuerbare Verbrauchseinrichtung

(Anschlusswert kW)

Bisheriger Stromlieferant:

(Name und ggf. Kundennummer)

ggf. Bezeichnung bzw. Nummer der Steuerbox, Schaltuhr oder des Rundsteuerempfängers

Stromzählernummer/Identifikations-Nr. der Marktklokation (wenn bekannt)

HT-Stromzählerstand am Tag der Auftragserteilung/des Einzugs

NT-Stromzählerstand am Tag der Auftragserteilung/des Einzugs

Steuerung

Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.

Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Die VBE hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung erhält der Netznutzer (Kunde) gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Energiebezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und den sonstigen Haushaltsverbrauch über ein intelligentes Messsystem bzw. einen einheitlichen Zähler erfolgt, gewährt der Netzbetreiber dem Netznutzer eine pauschale Netzentgeltreduzierung für diese Marktklokation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)). Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und der VBE vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird. Im Rahmen dieses Vertrags werden die Netzentgelte dem Kunden durch die VBE nicht in der tatsächlich anfallenden Höhe weiterberechnet. Der Vorteil der pauschalen Netzentgeltreduzierung wurde von der VBE im Rahmen der Kalkulation des Arbeitspreises berücksichtigt, sodass sich die Netzentgeltreduzierung für den Kunden kostensenkend auswirkt.

Messung

Sollte der Kunde zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und eine Steuereinrichtung, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, an der Verbrauchseinrichtung verfügen, hat er den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber unverzüglich mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung der Steuerbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist. Sofern noch kein intelligentes Messsystem verbaut ist, ist eine Preisdifferenzierung nach HT/NT nur möglich, wenn bei dem vorhandenen Zähler ein Zweitarifregister (HT/NT) verbaut ist.

Auftrag zur Stromlieferung „Bonbon Wärme“

und sonstiger Haushaltsstrom (Boizenburg, Lauenburg und Amt Lüttau)

(für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie elektrische Wärmepumpen/elektrische Speicherheizungen zur Raumheizung und den sonstigen Haushaltsverbrauch - gemeinsamer Zähler)



Zahlungsweise

☐ Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (Gläubiger-ID: DE13ZZZ00001215921) fällige Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Name/Vorname des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

Straße/Hausnummer des Kontoinhabers

PLZ/Ort des Kontoinhabers

IBAN: _____

✗

Ort/Datum

✗

Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. Vertretungsberechtigte/r)

☐ SEPA-Basislastschriftmandat wie bisher, Kontoverbindung ist bereits bekannt.

☐ Ich überweise die fälligen Zahlungen.

Auftragserteilung und Vollmacht

Ich beauftrage die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (nachfolgend „VBE“ genannt), zu den genannten Bedingungen sowie den beigegeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen der VBE für Stromlieferungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und sonstigen Haushaltsstrom“ in der Fassung vom 01.01.2025, die ergänzend Anwendung finden, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie – sowohl für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt - an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der VBE zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Ich bevollmächtige die VBE zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die VBE auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs sowie zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Die nachfolgende Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

✗

Ort/Datum

✗

Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

Auftrag zur Stromlieferung „Bonbon Wärme“ und sonstiger Haushaltsstrom (Boizenburg, Lauenburg und Amt Lütau)

(für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie elektrische Wärmepumpen/elektrische Speicherheizungen
zur Raumheizung und den sonstigen Haushaltsverbrauch - gemeinsamer Zähler)



Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe, Tel.: 038847/602-0; Fax: 038847/602-95; E-Mail: info@versorgungsbetriebe-elbe.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite (www.versorgungsbetriebe-elbe.de) ausfüllen oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe; Tel.: 038847/602-0; E-Mail: info@versorgungsbetriebe-elbe.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 S. 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Datenschutzhinweis (Informationen gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Betroffenen)

Kategorien personenbezogener Daten

Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr., Kunden-Nr., ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. Vertragskontonummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation, d. h. Entnahmestelle), Verbrauchs- und Einspeisedaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen

Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO; Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO; Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO; Direktwerbung betreffend den Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt; ggf. Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe, Tel.: 038847/602-0; Fax: 038847/602-95; E-Mail: info@versorgungsbetriebe-elbe.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft u. berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung; Bewertung der Kreditwürdigkeit auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken ein berechtigtes Interesse der VBE darstellt. Der Auskunftseil BÜrgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg werden zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden sowie Daten über nicht vertragsgemäßes od. betrügerisches Verhalten übermittelt. Die BÜrgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG stellt der VBE die in ihrer Datenbank zur Person des Kunden gespeicherten Adress- u. Bonitätsdaten einschließl. solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung, sofern die VBE ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung od. Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung u. a. Anschriftendaten einfließen, erhoben od. verwendet. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschl. Profiling statt. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die VBE berechtigt, weisungsgebundene Dienstleister als Auftrags- oder Unterauftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DS-GVO einzusetzen. Die VBE kann hierzu insbesondere folgende Dienstleister mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen: Microsoft Azure (USA), Hetzner Online GmbH (Deutschland), Zalazium GmbH (Hamburg). Sofern im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet werden, schließt die VBE mit dem jeweiligen Dienstleister einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DS-GVO ab. Die VBE sowie die beauftragten (Unter-)Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass ausschließlich solche Dienstleister eingesetzt werden, die geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der DS-GVO getroffen haben. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen.

Kategorien von Empfängern

IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung der IT-Infrastruktur; Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Übertragungsnetzbetreiber, Dienstleister für Belieferung und Abrechnung; Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklung von Zahlungen; Andere Berechtigte (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden, Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht; Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen u. Ansprüche gerichtlich durchzusetzen; Auskunfteien u. Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und zur Beurteilung des Kreditrisikos; Vertriebspartner und Dienstleister zur Vertragsabwicklung (Ansprache, Abschluss, Durchführung u. nach Beendigung des Vertrags). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an od. in Drittländer od. an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden zu den genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), ist die VBE verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtes Interesse der VBE an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus oder bis der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprochen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen wird.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung

Der Kunde hat gegenüber der VBE insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Recht auf Berichtigung, wenn die gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Datenschutzbeauftragter und Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Datenschutzbeauftragter, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe, Tel.: 038847/602-0, E-Mail: datenschutz@versorgungsbetriebe-elbe.de.

Bereitstellung personenbezogener Daten / Folgen einer Nichtbereitstellung

Der Kunde hat im Rahmen des Vertragsverhältnisses der VBE die personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses u. die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Ohne die erforderlichen Daten kann das Vertragsverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann gegenüber der VBE jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die VBE wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die die VBE auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der VBE aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die VBE wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die VBE kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Datenschutzbeauftragter, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe, Tel.: 038847/602-0, E-Mail: datenschutz@versorgungsbetriebe-elbe.de.

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Hamburger Str. 9-11, 21481 Lauenburg, Registergericht: Amtsgericht Lübeck, Registernummer: HRB 7883 HL, Geschäftsführer: Joachim Schöttler
Kundenzentrum Kirchplatz 4, 19258 Boizenburg: Mo - Fr 08:00 – 12:00 Uhr / Mo und Do 14:00 – 15:30 Uhr / Di 14:00 – 18:00 Uhr, T 038847 / 602 – 65
Kundenzentrum Grünstraße 30, 21481 Lauenburg: Mo - Fr 08:00 – 12:00 Uhr / Do 14:00 – 18:00 Uhr, T 04153 / 595 – 165, Fax: 04153 / 595 – 175

E-Mail: kundenzentrum@versorgungsbetriebe-elbe.de

Stand: 10/2025

Allgemeine Vertragsbedingungen der VBE für Stromlieferungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und sonstigen Haushaltsstrom

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn/Umzug

1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (nachfolgend „VBE“ genannt) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

1.2. Der Kunde ist verpflichtet, der VBE jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer sowie der Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem sowie eine Steuerungseinrichtung oder sonstige Steuerungstechnik vorhanden bzw. die Herstellung der Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung verbindlich beauftragt und eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist, in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der VBE eine recht-zeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

1.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die VBE unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

1.4. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlaktions-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die VBE wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die VBE dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der VBE das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

1.5. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 1.2. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der VBE die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die VBE gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der VBE zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der VBE auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Eigenerzeugungsanlagen / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Die VBE liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Netzanschluss- und über den Kunde beliefert und mittels Marktlaktions-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Gesamtbedarf umfasst den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und – sofern im Auftragsblatt vereinbart – auch den Haushaltsverbrauch im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist der VBE zwei Monate vorab anzuzeigen.

2.2. Für den Fall, dass der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Verbrauchs über einen einheitlichen Zähler erfasst wird, können die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, auf Verlangen des Kunden unter den Voraussetzungen des § 10c EEG der Entnahmestelle des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit die VBE die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde der VBE mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlaktions-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.

2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MStbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die VBE stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.2. in Rechnung.

2.4. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die VBE, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10. verwiesen.

2.6. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.7. Die VBE ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die VBE bleiben für den Fall unberührt, dass die VBE an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen / Wahl und Wechsel der Module zur Netzentgeltreduzierung

3.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 3.2. bis 3.4. zusammen.

3.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis je Zähler und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Entgeltangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der VBE vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (einschließlich der für die Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung vereinbarten Netzentgeltreduzierung), die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die ab 01.01.2025 gemeinsam mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet wird, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet), die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben. Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG- und Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 EnFG seit dem 01.01.2023 auf Null. Die VBE ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der VBE abrechnet, soweit die VBE sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

3.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.2. und 3.4. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehende Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 3.2. und 3.3. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Entgeltangaben im Auftragsformular.

3.5. Die VBE teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 3.2. und 3.3. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

3.6. Die VBE ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 3.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 3.4. durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 3.2. genannten Kosten. Die VBE überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 3.2. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.6. bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.6. erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 3.2. bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der VBE nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der VBE gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises nach dieser Ziffer 3.6. sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die VBE dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VBE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.7. Maßgeblich für die Preissetzung ist das bei Vertragsschluss durch den Kunden gewählte bzw. mangels Ausübung des Wahlrechts vom Netzbetreiber festgelegte Modul der Netzentgeltentlastung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung (Modul 1, 2 oder ab 4/2025 Modul 1 und 3).

3.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter den Tel.-Nr. 038847/602-65 und 04153/595-165 oder im Internet unter www.versorgungsbetriebe-elbe.de.

4. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

4.1. Die Menge des gelieferten Stroms wird durch ein intelligentes Messsystem – bzw. bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems auch durch eine sonstige Messeinrichtung bzw. ein sonstiges Messsystem oder rechtmäßige Ersatzwertbildung des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MStbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ableseung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder der VBE oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der VBE oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ableseung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der VBE kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung

nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt die VBE eine Selbstablesung des Kunden, fordert die VBE den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der VBE an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

4.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die VBE aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die VBE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VBE oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem bzw. die sonstigen Messeinrichtung oder das Messsystem zugänglich sind, zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die VBE dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Kosten sind geregelt in den Ergänzenden Bedingungen der VBE zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung (siehe www.versorgungsbetriebe-elbe.de). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.4. Die VBE kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der VBE nach Satz 1.

4.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von der VBE festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der VBE erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die VBE berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie monatlich abzurechnen.

4.7. Die Abrechnung nach Ziffer 4.5. oder 4.6. wird nach Wahl der VBE in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

4.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet die VBE nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

4.9. Auf Wunsch des Kunden stellt die VBE dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die VBE stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

4.10. Der Kunde kann jederzeit von der VBE verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der sonstigen Messeinrichtung oder des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.11. Ergibt eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der sonstigen Messeinrichtung oder des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die VBE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 4.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet die VBE verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 4.1. mittels eines intelligenten Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 4.1. mittels einer sonstigen Messeinrichtung oder eines Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage

vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Steuerung: Steuerungseinrichtung, Installation, Beschädigung, Störung

5.1. Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.

5.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (z.B. Steuerbox oder sonstige Steuertechnik) ausgestattet und stets steuerbar ist.

5.3. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerungseinrichtung oder der sonstigen Steuerungstechnik. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerungseinrichtung oder der sonstigen Steuerungstechnik zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerungseinrichtung oder der sonstigen Steuerungstechnik nach Satz 4 zu tragen.

5.4. Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerungseinrichtung oder der sonstigen Steuerungstechnik unverzüglich mitzuteilen.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der VBE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch Barüberweisung) zu zahlen.

6.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die VBE angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die VBE erneut zur Zahlung auf oder lässt die VBE den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Kosten sind geregelt in den Ergänzenden Bedingungen der VBE zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung (siehe www.versorgungsbetriebe-elbe.de). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

6.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

6.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 6.3. unberührt.

6.4. Gegen Forderungen der VBE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

7. Vorauszahlung

7.1. Die VBE kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

7.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die VBE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge oder Abschläge nach Ziffer 6.1.) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder nachentrichtet.

7.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die VBE beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Die VBE ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Entnahme elektrischer Energie erforderlich ist.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist die VBE ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen; das Recht zur Unterbrechung nach dieser Ziffer unterbleibt, solange die Sperrvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromGVV hinsichtlich

Mindestbetrag und Häufigkeit der Säumnis nicht vorliegen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der VBE und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der VBE resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die VBE wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die VBE auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die VBE stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Kosten sind geregelt in den Ergänzenden Bedingungen der VBE zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung (siehe www.versorgungsbetriebe-elbe.de). Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die VBE muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der VBE trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der VBE bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die VBE dafür einen Ausgleich erhält (z.B. im Rahmen der Mehr- oder Minderabrechnung des Netzbetreibers) schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2. Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

9. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die Regelungen des Vertrages und die Allgemeinen Vertragsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MStbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die VBE nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die VBE verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Vertragsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und der Allgemeinen Vertragsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die VBE dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VBE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Haftung

10.1. Die VBE haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2. bis 10.6.

10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des

Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

10.3. Die VBE wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, der VBE den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die VBE wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

12. Übertragung des Vertrags

Die VBE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VBE in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit unter www.energie-effizienz-experten.de.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG (Energieträgermix; Bezugsjahr 2025)

	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	Stromerzeugung in Deutschland
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	51 %	51%
Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG	2 %	11 %
Kernkraft	0 %	0 %
Kohle	26 %	22 %
Erdgas	18 %	15 %
Sonstige fossile Energieträger	3 %	1 %
Mieterstrom, gefördert nach dem EEG	0 %	0 %
Damit verbundene Umweltauswirkungen:		
CO ₂ -Emissionen	341 g/kWh	300 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh	0 g/kWh